

Antrag der Redaktionskommission

vom 25.03.2022

Verordnung über die Vergütung und die besonderen Anstellungsbedingungen der Kaderärztinnen und Kaderärzte des Stadtspitals Zürich (Kaderärztinnen- und Kaderärzteverordnung, KAV) vom... <i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf Art. 54 Abs. 2 lit. a, Art. 119 und 120 nGO¹ sowie § 53 Gemeindegesetz vom 20. April 2015² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 22. September 2021³, <i>beschliesst:</i>	001	<u>AS ...</u> Verordnung über die Vergütung und die besonderen Anstellungsbedingungen der Kaderärztinnen und Kaderärzte des Stadtspitals Zürich (Kaderärztinnen- und Kaderärzteverordnung, KAV) vom_... <i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf Art. <u>54, 119</u> und 120 <u>GO</u>¹ sowie § 53 Gemeindegesetz vom 20. April 2015² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 22. September 2021³, <i>beschliesst:</i>
	002	
I. Allgemeine Bestimmungen	003	I. Allgemeine Bestimmungen
	004	

¹ AS 101.100

² LS 131.1

³ STRB Nr. 966 vom 22. September 2021.

¹ AS 101.100

² LS 131.1

³ STRB Nr. 966 vom 22. September 2021.

Geltungsbe- reich	Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Vergütung und die besonderen Anstellungsbedingungen der Kaderärztinnen und Kaderärzte des Stadtspitals Zürich.	005	Geltungsbe- reich	Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Vergütung und die besonderen Anstellungsbedingungen der Kaderärztinnen und Kaderärzte des Stadtspitals Zürich.
	² Als Kaderärztinnen und Kaderärzte gelten folgende Ärztinnen und Ärzte: a. Chefärztinnen und Chefärzte, einschliesslich Chefärztinnen und Chefärzte in der Funktion als Spitalleitungsmitglieder; b. Leitende Ärztinnen und Leitende Ärzte; c. Oberärztinnen und Oberärzte mit Facharztstitel im eingesetzten Fachgebiet.	006		² Als Kaderärztinnen und Kaderärzte gelten folgende Ärztinnen und Ärzte: a. Chefärztinnen und Chefärzte, einschliesslich Chefärztinnen und Chefärzte in der Funktion als Spitalleitungsmitglieder; b. Leitende Ärztinnen und Leitende Ärzte; c. Oberärztinnen und Oberärzte mit Facharztstitel im eingesetzten Fachgebiet.
	³ Für die medizinische Direktorin oder den medizinischen Direktor sowie die Leiterin oder den Leiter des Instituts für Labormedizin gelten die Bestimmungen zu den Chefärztinnen und Chefärzten analog.	007		³ Für die medizinische Direktorin oder den medizinischen Direktor sowie die Leiterin oder den Leiter des Instituts für Labormedizin gelten die Bestimmungen zu den Chefärztinnen und Chefärzten analog.
		008		
Verhältnis zum Perso- nalrecht	Art. 2 ¹ Soweit diese Verordnung keine abweichende Regelung vorsieht, kommen die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht) ⁴ sowie deren Ausführungsbestimmungen ⁵ zur Anwendung.	009	Verhältnis zum Perso- nalrecht	Art. 2 ¹ Soweit diese Verordnung keine abweichende Regelung vorsieht, kommen die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht) ⁴ sowie deren Ausführungsbestimmungen ⁵ zur Anwendung.
	² Für die Chefärztinnen und Chefärzte sowie die Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzte nicht zur Anwendung	010		² Für die Chefärztinnen und Chefärzte sowie die Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzte nicht zur Anwendung kommen

⁴ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

⁵ vom 27. März 2002, AS 177.101.

⁴ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

⁵ vom 27. März 2002, AS 177.101.

	kommen Art. 16–21, 29, 40 und 47–59 des Personalrechts sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.		Art. 16–21, 29, 40 und 47–59 des Personalrechts sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.
	³ Für die Oberärztinnen und Oberärzte nicht zur Anwendung kommen Art. 53 und 55 des Personalrechts sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.	011	³ Für die Oberärztinnen und Oberärzte nicht zur Anwendung kommen Art. 53 und 55 des Personalrechts sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.
		012	
Anstellungs- instanz	Art. 3 ¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements ist Anstellungsinstanz für die Chefärztinnen und Chefärzte in der Funktion als Spitalleitungsmitglieder.	013	Anstellungs- instanz Art. 3 ¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements ist Anstellungsinstanz für die Chefärztinnen und Chefärzte in der Funktion als Spitalleitungsmitglieder.
	² Die Spitaldirektorin oder der Spitaldirektor ist Anstellungsinstanz für die übrigen Kaderärztinnen und Kaderärzte.	014	² Die Spitaldirektorin oder der Spitaldirektor ist Anstellungsinstanz für die übrigen Kaderärztinnen und Kaderärzte.
		015	
	II. Vergütung	016	II. Vergütung
	A. Allgemeines	017	A. Allgemeines
		018	
Vergütungs- bestandteile	Art. 4 Die Vergütung der Kaderärztinnen und Kaderärzte besteht aus: a. dem Grundlohn; b. der Fachkomponente; c. der variablen Komponente bei den Chefärztinnen und Chefärzten sowie bei den Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzten.	019	Vergütungs- bestandteile Art. 4 Die Vergütung der Kaderärztinnen und Kaderärzte besteht aus: a. dem Grundlohn; b. der Fachkomponente; c. der variablen Komponente bei den Chefärztinnen und Chefärzten sowie bei den Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzten.
		020	

Maximale Vergütung	Art. 5 ¹ Der Stadtrat legt die höchstens zulässige Gesamtvergütung der Kaderärztinnen und Kaderärzte fest.	021	Maximale Vergütung	Art. 5 ¹ Der Stadtrat legt die höchstens zulässige Gesamtvergütung der Kaderärztinnen und Kaderärzte fest.
	² Die Gesamtvergütung darf Fr. 750 000.– pro Jahr nicht übersteigen.	022		² Die Gesamtvergütung darf Fr. 750 000.– pro Jahr nicht übersteigen.
		023		
Massgebender Lohn	Art. 6 ¹ Basis für lohnrelevante Ansprüche nach Personalrecht ist die Summe aus Grundlohn und Fachkomponente, soweit diese Verordnung keine abweichende Regelung vorsieht.	024	Massgebender Lohn	Art. 6 ¹ Basis für lohnrelevante Ansprüche nach Personalrecht ist die Summe aus Grundlohn und Fachkomponente, soweit diese Verordnung keine abweichende Regelung vorsieht.
	² Basis für die Berechnung der folgenden Ansprüche nach Personalrecht ist der Grundlohn: a. Lohnanspruch bei Krankheit oder Unfall ab einer vollen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit von mehr als 365 Tagen; b. Treueprämie, Abfindung sowie bei Oberärztinnen und Oberärzten Lohnfortzahlung nach Entlassung.	025		² Basis für die Berechnung der folgenden Ansprüche nach Personalrecht ist der Grundlohn: a. Lohnanspruch bei Krankheit oder Unfall ab einer vollen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit von mehr als 365 Tagen; b. Treueprämie, Abfindung sowie bei Oberärztinnen und Oberärzten Lohnfortzahlung nach Entlassung.
	³ Bei der Pensionskasse Stadt Zürich ist die Summe aus Grundlohn und Fachkomponente bis zu einem Betrag von maximal Fr. 400 000.– pro Jahr versichert.	026		³ Bei der Pensionskasse Stadt Zürich ist die Summe aus Grundlohn und Fachkomponente bis zu einem Betrag von maximal Fr. 400 000.– pro Jahr versichert.
		027		
Recht auf Stellungnahme	Art. 7 Die Kaderärztin oder der Kaderarzt erhält vor Erlass einer Verfügung bei Funktionswechsel oder Anpassung der Fachkomponente die Möglichkeit, zur Höhe des Grundlohns und der Fachkomponente Stellung zu nehmen.	028	Recht auf Stellungnahme	Art. 7 Die Kaderärztin oder der Kaderarzt erhält vor Erlass einer Verfügung bei Funktionswechsel oder Anpassung der Fachkomponente die Möglichkeit, zur Höhe des Grundlohns und der Fachkomponente Stellung zu nehmen.
		029		

B. Grundlohn		030	B. Grundlohn	
		031		
Chefärzte- schaft und Leitende Ärzteschaft a. Definition	Art. 8 Der Grundlohn der Chefärztinnen und Chefärzte sowie der Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzte bildet die Anforderungen und Kompetenzen der Funktion ab.	032	Chefärzte- schaft und Leitende Ärzteschaft a. Definition	Art. 8 Der Grundlohn der Chefärztinnen und Chefärzte sowie der Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzte bildet die Anforderungen und Kompetenzen der Funktion ab.
		033		
b. Zuord- nungsinstru- ment	Art. 9 ¹ Der Stadtrat legt ein Zuordnungsinstrument fest.	034	b. Zuord- nungsinstru- ment	Art. 9 ¹ Der Stadtrat legt ein Zuordnungsinstrument fest.
	² Das Zuordnungsinstrument umfasst die Funktionsum- schreibungen und die dazugehörigen Funktionsstufen.	035		² Das Zuordnungsinstrument umfasst die Funktionsumschrei- bungen und die dazugehörigen Funktionsstufen.
		036		
c. Funktions- umschrei- bungen	Art. 10 ¹ Die Funktionsumschreibungen zeigen modellhaft das Anforderungs- und Kompetenzniveau der einzelnen Funktionsstufen auf.	037	c. Funktions- umschrei- bungen	Art. 10 ¹ Die Funktionsumschreibungen zeigen modellhaft das Anforderungs- und Kompetenzniveau der einzelnen Funktionsstufen auf.
	² Sie basieren auf analytischen Funktionsbewertungen, mit denen die Anforderungen an die Fach-, Selbst-, Sozial- und Führungskompetenz erfasst werden.	038		² Sie basieren auf analytischen Funktionsbewertungen, mit denen die Anforderungen an die Fach-, Selbst-, Sozial- und Führungskompetenz erfasst werden.
		039		
d. Zuord- nung	Art. 11 Die Anstellungsinstanz ordnet jede Stelle entspre- chend ihren Anforderungen einer Funktionsstufe zu.	040	d. Zuord- nung	Art. 11 Die Anstellungsinstanz ordnet jede Stelle entspre- chend ihren Anforderungen einer Funktionsstufe zu.
		041		
e. Grund- lohnhöhe	Art. 12 ¹ Der Stadtrat legt die Höhe des Grundlohns für jede Funktionsstufe fest.	042	e. Höhe	Art. 12 ¹ Der Stadtrat legt die Höhe des Grundlohns für jede Funktionsstufe fest.

	² Er kann die Jahresgrundlöhne jährlich der Teuerungsentwicklung anpassen; massgebend ist der Zürcher Index der Konsumentenpreise.	043		² Er kann die Jahresgrundlöhne jährlich der Teuerungsentwicklung anpassen; massgebend ist der Zürcher Index der Konsumentenpreise.
	³ Eine negative Teuerungsentwicklung hat keinen Einfluss auf die Grundlöhne.	044		³ Eine negative Teuerungsentwicklung hat keinen Einfluss auf die Grundlöhne.
		045		
Oberärztinnen und Oberärzte	Art. 13 Die Festsetzung und Entwicklung des Grundlohns der Oberärztinnen und Oberärzte richtet sich nach dem Personalrecht ⁶ und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen ⁷ .	046	Oberärztinnen und Oberärzte	Art. 13 Die Festsetzung und Entwicklung des Grundlohns der Oberärztinnen und Oberärzte richtet sich nach dem Personalrecht ⁶ und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen ⁷ .
		047		
C. Fachkomponente		048	C. Fachkomponente	
		049		
Definition	Art. 14 Die Fachkomponente bildet je Fachgebiet die unterschiedlichen Marktverhältnisse in vergleichbaren Spitälern oder Institutionen und die strategische Bedeutung der Fachgebiete für das Stadtspital Zürich ab.	050	Definition	Art. 14 Die Fachkomponente bildet je Fachgebiet die unterschiedlichen Marktverhältnisse in vergleichbaren Spitälern oder Institutionen und die strategische Bedeutung der Fachgebiete für das Stadtspital Zürich ab.
		051		
Fachgebietskategorien und Bandbreiten	Art. 15 ¹ Der Stadtrat teilt die Fachgebiete anhand der Positionierung im Markt und der strategischen Bedeutung für das Stadtspital Zürich in Fachgebietskategorien ein.	052	Fachgebietskategorien und Bandbreiten	Art. 15 ¹ Der Stadtrat teilt die Fachgebiete anhand der Positionierung im Markt und der strategischen Bedeutung für das Stadtspital Zürich in Fachgebietskategorien ein.
	² Er legt für jede Fachgebietskategorie und Kaderarztfunktion Bandbreiten mit Maximalbeträgen fest.	053		² Er legt für jede Fachgebietskategorie und Kaderarztfunktion Bandbreiten mit Maximalbeträgen fest.

⁶ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

⁷ vom 27. März 2002, AS 177.101.

⁶ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

⁷ vom 27. März 2002, AS 177.101.

	³ Die Maximalobergrenze der höchsten Kategorie der Fachkomponente der jeweiligen Funktionsstufe (Kaderärztesgruppe) darf nur das 2-fache der Maximalobergrenze der tiefsten Kategorie der entsprechenden Funktionsstufe (Kaderärztesgruppe) betragen.	054		³ Die Maximalobergrenze der höchsten Kategorie der Fachkomponente der jeweiligen Kaderarztfunktion darf nur das Zweifache der Maximalobergrenze der tiefsten Kategorie der entsprechenden Kaderarztfunktion betragen.
		055		
Individuelle Festlegung	Art. 16 Die Anstellungsinstanz bestimmt für jede Kaderärztin und jeden Kaderarzt anhand der vom Stadtrat zu bestimmenden Kriterien die individuelle Höhe der Fachkomponente innerhalb der geltenden Bandbreite und überprüft diese regelmässig.	056	Individuelle Festlegung	Art. 16 Die Anstellungsinstanz bestimmt für jede Kaderärztin und jeden Kaderarzt anhand der vom Stadtrat zu bestimmenden Kriterien die individuelle Höhe der Fachkomponente innerhalb der geltenden Bandbreite und überprüft diese regelmässig.
		057		
	D. Variable Komponente der Chefärzteschaft und der Leitenden Ärzteschaft	058		D. Variable Komponente der Chefärzteschaft und der Leitenden Ärzteschaft
		059		
Definition	Art. 17 ¹ Die variable Komponente wird durch folgende Anteile bestimmt: a. Wirtschaftlichkeit des Stadtsitals Zürich; b. Wirtschaftlichkeit der Klinik, des Instituts, des medizinischen Zentrums oder der Abteilung; c. Medizinische Qualität; d. individuelle Leistung der Kaderärztin oder des Kaderarztes.	060	Definition	Art. 17 ¹ Die variable Komponente wird durch folgende Anteile bestimmt: a. Wirtschaftlichkeit des Stadtsitals Zürich; b. Wirtschaftlichkeit der Klinik, des Instituts, des medizinischen Zentrums oder der Abteilung; c. medizinische Qualität; d. individuelle Leistung der Kaderärztin oder des Kaderarztes.
	² Der Stadtrat legt für die in Abs. 1 genannten Anteile relevante Messgrössen fest und regelt die weiteren Einzelheiten der variablen Komponente.	061		² Der Stadtrat legt für die in Abs. 1 genannten Anteile relevante Messgrössen fest und regelt die weiteren Einzelheiten der variablen Komponente.
		062		

Berechnungsbasis	Art. 18 ¹ Berechnungsbasis für die variable Komponente bildet die Summe des Grundlohns und der Fachkomponente.	063	Berechnungsbasis	Art. 18 ¹ Berechnungsbasis für die variable Komponente bildet die Summe des Grundlohns und der Fachkomponente.
	² Bei vollständiger Zielerreichung beträgt die Höhe der variablen Komponente: a. 20 Prozent der Berechnungsbasis bei Chefärztinnen und Chefärzten in der Funktion als Spitalleitungsmitglieder; b. 15 Prozent bei Chefärztinnen und Chefärzten; c. 10 Prozent bei Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzten.	064		² Bei vollständiger Zielerreichung beträgt die Höhe der variablen Komponente: a. 20 Prozent der Berechnungsbasis bei Chefärztinnen und Chefärzten in der Funktion als Spitalleitungsmitglieder; b. 15 Prozent bei Chefärztinnen und Chefärzten; c. 10 Prozent bei Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzten.
		065		
Über- und Untererreichung	Art. 19 ¹ Erreicht die Kaderärztin oder der Kaderarzt die definierten Ziele nicht vollumfänglich, kann die Auszahlung reduziert werden oder ganz entfallen.	066	Über- und Untererreichung	Art. 19 ¹ Erreicht die Kaderärztin oder der Kaderarzt die definierten Ziele nicht vollumfänglich, kann die Auszahlung reduziert werden oder ganz entfallen.
	² Übertrifft die Kaderärztin oder der Kaderarzt die definierten Ziele, kann die Auszahlung um maximal 25 Prozent des bei vollständiger Zielerreichung vorgesehenen Betrags erhöht werden.	067		² Übertrifft die Kaderärztin oder der Kaderarzt die definierten Ziele, kann die Auszahlung um maximal 25 Prozent des bei vollständiger Zielerreichung vorgesehenen Betrags erhöht werden.
		068		
	III. Besondere Anstellungsbedingungen	069		III. Besondere Anstellungsbedingungen
	A. Chefärzteschaft und Leitende Ärzteschaft	070		A. Chefärzteschaft und Leitende Ärzteschaft
		071		
Arbeitszeit	Art. 20 ¹ Die Arbeitszeit der Chefärztinnen und Chefärzte sowie der Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzte richtet sich in zumutbarem Rahmen nach den betrieblichen Bedürfnissen.	072	Arbeitszeit	Art. 20 ¹ Die Arbeitszeit der Chefärztinnen und Chefärzte sowie der Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzte richtet sich in zumutbarem Rahmen nach den betrieblichen Bedürfnissen.

	² Die Chefärztinnen und Chefärzte sowie die Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzte erhalten keine zusätzlichen Entschädigungen für Mehrarbeit, Nacht-, Feiertags- und Wochenendarbeit sowie für Bereitschaftsdienste.	073		² Die Chefärztinnen und Chefärzte sowie die Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzte erhalten keine zusätzlichen Entschädigungen für Mehrarbeit, Nacht-, Feiertags- und Wochenendarbeit sowie für Bereitschaftsdienste.
	³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.	074		³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.
		075		
Beendigung des Arbeitsverhältnisses	Art. 21 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt nach Ablauf der Probezeit sechs Monate.	076	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	Art. 21 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt nach Ablauf der Probezeit sechs Monate.
	² Tatbestand und Rechtsfolgen der Kündigung richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts ⁸ .	077		² Tatbestand und Rechtsfolgen der Kündigung richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts ⁸ .
		078		
	B. Oberärztinnen und Oberärzte	079		B. Oberärztinnen und Oberärzte
		079 a		
Arbeitszeit	Art. 22 Der Stadtrat regelt die Arbeitszeit und damit zusammenhängende Entschädigungen der Oberärztinnen und Oberärzte.	080	Arbeitszeit	Art. 22 Der Stadtrat regelt die Arbeitszeit und damit zusammenhängende Entschädigungen der Oberärztinnen und Oberärzte.
		081		
	IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen	082		IV. <u>Schlussbestimmungen</u>
		082 a		
Vollzug	Art. 23 Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieser Verordnung.	083	Vollzug	Art. 23 Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieser Verordnung.

⁸ SR 220

⁸ vom 30. März 1911, SR 220.

		084	
Überleitung	Art. 24 ¹ Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt diese Verordnung und ihre Ausführungsbestimmungen.	085	<u>Übergangsbestimmungen</u> Art. 24 ¹ Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt diese Verordnung und ihre Ausführungsbestimmungen.
	² Der Stadtrat regelt die Überleitung und stellt eine rechtsgleiche Vergütung der Kaderärztinnen und Kaderärzte sicher.	086	² Der Stadtrat regelt die Überleitung und stellt eine rechtsgleiche Vergütung der Kaderärztinnen und Kaderärzte sicher.
	³ Er trifft Massnahmen bei denjenigen Angestellten, deren bisherige Vergütung deutlich von der ermittelten Vergütung gemäss dieser Verordnung abweicht, insbesondere kann er die Vergütung dieser Angestellten schrittweise erhöhen oder senken.	087	³ Er trifft Massnahmen bei denjenigen Angestellten, deren bisherige Vergütung deutlich von der ermittelten Vergütung gemäss dieser Verordnung abweicht; insbesondere kann er die Vergütung dieser Angestellten schrittweise erhöhen oder senken.
	[Vgl. Zeile 089.]	088	⁴ <u>Der</u> Stadtrat führt das neue Vergütungssystem für Kaderärztinnen und Kaderärzte gemäss dieser Verordnung unter Berücksichtigung der beruflichen Vorsorge kostenneutral ein.
Kostenneutralität	Art. 25 Der Stadtrat führt das neue Vergütungssystem für Kaderärztinnen und Kaderärzte gemäss dieser Verordnung unter Berücksichtigung der beruflichen Vorsorge kostenneutral ein.	089	[Vgl. Zeile 088.]
		090	

Änderung bisherigen Rechts	Art. 26 Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals vom 6. Februar 2002 ⁹ wird wie folgt geändert:	091	Änderung bisherigen Rechts	Art. 25 Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals vom 6. Februar 2002 ⁹ wird wie folgt geändert:
	Art. 1 Allgemeines	092		Art. 1 Allgemeines
	Abs. 1–3 unverändert	093		Abs. 1–3 unverändert.
	⁴ Für die Kaderärztinnen und Kaderärzte des Stadtsitals Zürich gelten diese Verordnung und ihre Ausführungsbestimmungen, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen.	094		⁴ Für die Kaderärztinnen und Kaderärzte des Stadtsitals Zürich gelten diese Verordnung und ihre Ausführungsbestimmungen, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen.
	Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.	095		Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.
		096		
Inkrafttreten	Art. 27 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	097	Inkrafttreten	Art. 26 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
		098		
		099		Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent, Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Mischa Schiwow (AL) Abwesend: Matthias Renggli (SP) Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Georg Escher

⁹ AS 177.100

⁹ AS 177.100